

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Minden vom 05.12.2020

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes – KAG- für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Minden vom 01.12.2020

Gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und §§ 8,8a des Kommunalabgabengesetzes für das Land- Nordrhein- Westfalen hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Minden in ihrer Sitzung am 30.11.2020 folgende Änderungen der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes – KAG- für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Minden vom 25.04.2017 beschlossen:

Artikel 1

1. § 13 wird wie folgt gefasst:

§ 13 Fälligkeit und Ratenzahlung

- (1) Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.
- (2) Auf Antrag kann eine Ratenzahlung (Stundung) in Jahresraten gewährt werden.
- (3) Die Jahresraten betragen mindestens 1/20 der Beitragsschuld und dürfen einen Betrag von 600 EUR nicht unterschreiten; dies gilt nicht, soweit eine hinreichende wirtschaftliche Leistungsfähigkeit nicht gegeben ist. Im Jahr der Antragsstellung kann eine geringere Jahresrate gewährt werden.
- (4) Die festgesetzten Jahresraten sind jeweils zum 31.12. eines Jahres fällig. Die erste Jahresrate ist am Ende des Jahres fällig, in dem der Beitrag nach Absatz 1 fällig wird. Eine Tilgung des Restbetrags ist am Ende eines jeden Jahres möglich.
- (5) Der jeweilige Restbetrag ist jährlich mit 2 Prozentpunkten über dem zu Beginn des Jahres geltenden Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches, jedoch mit mindestens 1 Prozent, zu verzinsen. Im Antragsjahr werden die Zinsen für jeden angefangenen Monat nach Fälligkeit des Beitrags zu je 1/12 der Jahreszinsen berücksichtigt. Die gesamten Zinsen werden nach Zahlung der letzten Rate durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (6) Andere Billigkeitsregelungen bleiben unberührt.
- 2. Die Überschrift des § 14 wird wie folgt gefasst:
 - § 14 Entscheidung durch die Betriebsleitung

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Minden vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Minden, 01.12.2020

Der Bürgermeister, Michael Jäcke